
Verordnung

der Pastorationsgemeinschaft Luven, Flond, Pitasch, Duvin

gestützt auf Art. 5 der Kirchenverfassung

und Art. 6 der Verordnung über Aufbau und Leben der Kirchgemeinde

erlassen von den Kirchgemeindeversammlungen am[Juli 2014].....

Art. 1

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben schliessen sich die Evangelisch-reformierten Kirchgemeinden Luven, Flond, Pitasch und Duvin zu einer Pastorationsgemeinschaft zusammen, die eine oder zwei Pfarrpersonen und eventuell weitere gemeinsame kirchliche Mitarbeitende anstellt.

Zweck

Art. 2

Die an der Pastorationsgemeinschaft beteiligten Kirchgemeinden behalten ihre finanzielle und organisatorische Selbständigkeit.

Selbständigkeit jeder Kirchgemeinde

Art. 3

Als ausführendes Organ der Pastorationsgemeinschaft wird ein Pastorationsvorstand gebildet. Jede Kirchgemeinde ordnet eine Person ab.

Pastorationsvorstand

Der Pastorationsvorstand konstituiert sich selbst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin bzw. der Präsident durch Stichentscheid. Er ist beschlussfähig, wenn drei der Mitglieder anwesend sind.

Die Pfarrperson bzw. die Pfarrpersonen nehmen in der Regel an den Sitzungen des Pastorationsvorstandes mit beratender Stimme teil.

Art. 4

Aufgaben des Pastorations- vorstandes

Der Pastorationsvorstand hat folgende Aufgaben: ¹

1. Ausarbeiten der Pastorationsverordnung, des Pflichtenhefts und weiterer Vereinbarungen zwischen den Kirchgemeinden der Pastorationsgemeinschaft zuhanden der Kirchgemeindeversammlungen;
2. Vorbereiten eines gemeinsamen Vorschlags für Pfarrwahlen zuhanden der Kirchgemeindeversammlungen;
3. Vorbereiten von Anträgen zuhanden der Kirchgemeindeversammlungen;
4. Wahl evtl. gemeinsamer kirchlicher Mitarbeitenden (z.B. Katechet bzw. Katechetin);
5. Abrechnen der Kosten der Pastorationsgemeinschaft;
6. Beraten aller die Pastorationsgemeinschaft betreffenden Angelegenheiten.

Art. 5

Wahl der Pfarrperson bzw. - personen

Die Wahl erfolgt in jeder Kirchgemeinde für sich, womöglich am gleichen Tag oder einem der folgenden Tage. Ergibt sich in einer Gemeinde keine Mehrheit für die bzw. eine vorgeschlagene Person, so ist die Wahl nicht zustande gekommen, und es ist ein neuer Vorschlag aufzustellen.

Die Wahl mehrerer Pfarrpersonen erfolgt in getrennten Wahlgängen.

Art. 6

Entlassung einer Pfarr- person

Wird von einem Viertel der Stimmberechtigten einer Kirchgemeinde das Begehren eingereicht oder in einer Kirchgemeindeversammlung die Anregung erheblich erklärt oder in einem der Kirchgemeindevorstände der Antrag angenommen, das Vertragsverhältnis mit einer Pfarrperson sei aufzulösen, so hat der Pastorationsvorstand zuhanden der Kirchgemeinden einen Antrag vorzubereiten. Die Abstimmung darüber erfolgt womöglich am gleichen Tag in jeder Gemeinde für sich. Entscheidet sich eine Kirchgemeindeversammlung für die Entlassung der Pfarrperson, so gilt dieser Be-

schluss auch für die anderen Gemeinden, und der Vertrag mit der Pfarrperson ist zu kündigen.

Art. 7

Die Pfarrpersonen übernehmen sämtliche Amtshandlungen in den Kirchgemeinden der Pastorationsgemeinschaft. Die Unterrichtsverpflichtung der Pfarrpersonen inklusive Präparanden- und Konfirmandenunterricht richtet sich nach der Unterrichtsverpflichtung, welche der Kirchenrat der Pastorationsgemeinschaft zuteilt. Die Aufgaben der Pfarrperson(en) werden in einem Pflichtenheft geregelt.

**Aufgaben der
Pfarrpersonen**

Die Gottesdienstzeiten in den Kirchgemeinden der Pastorationsgemeinschaft werden in einer besonderen Vereinbarung geregelt.

Art. 8

Die Pfarrpersonen sollten in einer der vier Pastorationsgemeinden Wohnsitz nehmen, in Luven ist ein bezugsbereites Pfarrhaus vorhanden.

**Wohnsitz der
Pfarrpersonen**

Die Kirchgemeinde am Wohnort stellt ihnen das Pfarrhaus zu den in der Besoldungsverordnung für Pfarrer festgelegten Bedingungen zur Verfügung.

Art. 9

Der beauftragte Kassier bzw. die Kassierin der vier Kirchgemeinden bezahlt der Pfarrperson bzw. den Pfarrpersonen, sowie den weiteren gemeinsamen kirchlichen Mitarbeitenden das Gehalt gemäss Besoldungsverordnung monatlich aus.

Besoldung

Art. 10

Zu den Kosten der Pastorationsgemeinschaft gehören:

- a) Grundgehalt der Pfarrpersonen bzw. -personen
- b) eventuelle Familienzulage
- c) Spesenentschädigung

**Anrechenbare
Kosten**

- d) Kosten für Stellvertretungen
- e) Gehalt weiterer gemeinsamer kirchlicher Mitarbeitender,
inkl. Mehrarbeit beauftragter gemeinsamer Kassier
- f) Versicherungsbeiträge
- g) Unkosten für gemeinsame Veranstaltungen

Art. 11

Kostenverteiler

Die Kosten der Pastoralionsgemeinschaft werden unter die Vertragsgemeinden folgendermassen aufgeteilt:

Gemeinde Luven	35 %
Gemeinde Flond	35 %
Gemeinde Pitasch	10 %
Gemeinde Duvin	20 %

Die vorliegende Aufteilung beruht auf der Mitgliederzahl der Vertragsgemeinden und geht davon aus, dass der Religionsunterricht von den Pfarrpersonen übernommen wird.

Wird eine Katechetin angestellt, evtl. auch nur in einer Gemeinde, müssen die Kosten angepasst werden.

Die Vertragsgemeinden leisten dem beauftragten Kassier bzw. Kassierin quartalsweise Akonto-Zahlungen aufgrund der letztjährigen Abrechnung.

Art. 12

Änderung der Pastoralionsverordnung, Auflösung der Pastoralionsgemeinschaft

Wird von einem Viertel der Stimmberechtigten einer Kirchengemeinde das Begehren eingereicht oder in einer Kirchengemeindeversammlung die Anregung erheblich erklärt oder in einem der Kirchengemeindevorstände der Antrag angenommen, die Pastoralionsverordnung sei zu ändern oder die Pastoralionsgemeinschaft sei aufzulösen, so hat der Pastoralionsvorstand zuhanden der Kirchengemeinden einen Antrag vorzubereiten.

Änderungen der Verordnung müssen in allen Kirchengemeinden gutgeheissen werden. Beschliesst eine Kirchengemeinde den Austritt aus der Pastoral-

tionsgemeinschaft, so ist diese innert Jahresfrist aufzulösen. Der Pastora-
tionsvorstand unterbreitet) den Kirchgemeindeversammlungen innert die-
ser Frist einen Antrag zur Neuregelung des Verhältnisses.

Art. 13

Diese Verordnung tritt nach Genehmigung durch die Kirchgemeindever-
sammlungen Luven, Flond, Pitasch und Duvin, das Kolloquium Ob dem
Wald und den Evangelischen Kirchenrat Graubünden am in Kraft.

Sie ersetzt die bisherigen Abmachungen über die gemeinsame Anstellung
einer Pfarrper

Inkrafttreten

